

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 – NAME, SITZ, GERICHTSSTAND UND GESCHÄFTSJAHR.....	1
§ 2 – ZWECK, LEISTUNG , VEREINSVERMÖGEN .....	2
§ 3 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 4 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 5 – FÖRDERER.....	5
§ 6 – ORGANE DES VEREINS.....	5
§ 7 – VORSTAND .....	6
§ 8 – BEIRAT.....	8
§ 9 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	9
§ 10 – DER AUFSICHTSRAT .....	11
§ 11 – AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	12

## **§ 1 – Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**Heidelberger Werkgemeinschaft  
Sozialtherapeutischer Verein für psychisch Kranke e. V.**

Er ist ein eingetragener Verein.

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Heidelberg. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Raum Heidelberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck, Leistung , Vereinsvermögen**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar durch Anregung, Förderung oder Betreibung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Rehabilitation psychisch Kranker dienen.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Rechtsansprüche auf Leistungen können an den Verein nicht gestellt werden.

Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen freiwilligen Zuwendungen.

Das Vermögen, die Einkünfte und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, können auf Antrag durch den Vorstand erstattet werden.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt nur mit dem Vereinsvermögen.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.

Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrags ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die über Annahme oder Ablehnung des Antrags endgültig entscheidet.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluß bestimmt. Auf Antrag kann der Vorstand für einzelne Vereinsmitglieder Befreiung von der Beitragspflicht gewähren.

## **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch Austritt, der zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß;
- b) mit dem Tode des Mitglieds;
- c) durch Ausschluß: Der Ausschluß ist zulässig bei Vorliegen eines Grundes, der dem Ansehen und Wirken des Vereins schädlich ist;
- d) Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann dessen Mitgliedschaft vom Vorstand gestrichen werden. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit dem Schreiben drei Monate vergangen sind.

## **§ 5 – Förderer**

Förderer kann werden, wer dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt, daß er sich zur Zahlung eines Förderungsbeitrags verpflichtet. Förderer sind Nichtmitglieder.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Aufsichtsrat

## § 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sie sind im Vereinsregister als Vorstand einzutragen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung einer Geschäftsordnung aus der die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ersichtlich sind. Jedes Vorstandsmitglied ist für einen Zuständigkeitsbereich allein verantwortlich. Davon ausgenommen sind Entscheidungen, die vom Vorstand mehrheitlich beschlossen und verantwortet werden.
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Rehabilitationsstätten.
- f) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- g) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- h) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Ist ein Vorstandsmitglied zugleich als Arbeitnehmer beim Verein beschäftigt und endet das Arbeitsverhältnis, so kann der Aufsichtsrat das Vorstandsmitglied von seinem Amt suspendieren. Dies gilt auch dann, wenn über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Rechtsstreit noch anhängig ist. Über die endgültige Amtsenthebung aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wählbar zum Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann mit Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten auf geheime Abstimmung verzichtet werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl vorzunehmen.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die für die Eintragung des Registergerichts nötig sind, auf entsprechende Beanstandung des Gerichts hin anstelle der Mitgliederversammlung beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist ermächtigt, einen Überziehungskredit in Anspruch zu nehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, einen Hypothekenkredit in Anspruch zu nehmen.



## **§ 8 – Beirat**

Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens drei Personen beratend und Initiative fördernd zur Seite. Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. durch Vorstandsbeschluß für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

In jedem Geschäftsjahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens 1/5 der Mitglieder im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Sie Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Ankündigung der Tagesordnung zu ergehen und muß mindestens 14 Tage vorher erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Aufsichtsrats
- c) Wahl des Beirats
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Entgegennahme der Prüfung des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
- f) Festlegung des Jahresbeitrags
- g) Erarbeitung von Anregungen für die Vereinstätigkeit,
- h) Beschlußfassung über Einsprüche gegen Verweigerung der Mitgliedschaft und gegen Ausschluß.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Steuerpflicht mitzuteilen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen. Diese Aufgabe kann vom Vorstand einem Vereinsmitglied übertragen werden (Protokollführer). Die Protokolle werden durch den Protokollführer und einen Vorsitzenden verantwortlich abgezeichnet. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 10 – Der Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist Kontrollorgan für den Vorstand. Er besteht aus mindestens zwei Personen, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Aufsichtsrats im Amt.

Pro Geschäftsjahr sollen mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen stattfinden.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Bücher und Aufzeichnungen des Vereins, die Kasse usw. jederzeit einzusehen und zu prüfen, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und erhält die Niederschriften über die Vorstandssitzungen.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats:

Der Aufsichtsrat bestätigt den Haushaltsplan, den Finanz- und Geschäftsbericht. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat nicht zustande, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung und die Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur durch Beschluß einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 –aller Mitglieder erfolgen. Sollte eine Mehrheit trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht erschienen sein, so muß innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall reicht eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlußfassung aus.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, durch Beschluß der Mitgliederversammlung dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zu. Das übertragene Vereinsvermögen muß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand. Die Vorschriften für die Bestellung und Abberufung des Vorstands gelten auch für den Liquidator. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Schlußrechnung des Liquidators entgegenzunehmen.